Beilage 1, Ziffer 1.

from the shannifically in one of the Crm county, has

Speper, den 14. August 1833.

Im Namen Gr. Majestät des Königs.

(Die Biederholung von politischen Umtrieben und Erceffen am 27. Mai laufenden Jahrs und an den folgenden Tagen betreffend.)

Den Bewohnern des Kreises sind die beklagenswerthen Ereige nisse noch bekannt, die im abgewichenen Jahre durch die Feier des 27. Mai auf dem Hambacher Schlosse herbeigeführt wurden.

Fest entschlossen jedem ähnlichen Unternehmen mit der ganzen, durch die Gesetze gegebenen Gewalt entgegen zu treten und die Rube des Kreises und den Schutz des friedlichen Bürgers mit Kraft zu handhaben, sieht sich die unterzeichnete Stelle veranlaßt, den sammtlichen Localpolizeibehörden Folgendes zu ihrem Benehmen und zum strengsten Bollzuge vorzuschreiben.

- 1. Alle Cocalpolizeibehörden bleiben nach dem Gesetze vom 24. August 1790 verantwortlich, daß sie alle ihnen zu Gebot stehenden Mittel anwenden, damit in ihren Gemeinden und Gemeindebännen keine gesetzwidrigen Bersammlungen statt finden, daß in andern erlaubten Vereinigungen an össentlichen Orten keine Reden gehalten, keine gesetzwidrigen Toaste ausgebracht, keine Aufzüge statt sinden, und daß der Gebrauch gesetzwidriger oder seditibser Abzeichen, so wie nicht nationaler Fahnen oder Embleme eben so sicher unterbleibe, als das Setzen von Beschwerdes oder Freiheitssbäumen.
 - 2. Die Localbehörden haben demnach die Sicherheitsgarden in Bereitschaft zu halten, wo es nothig seyn sollte, dieselben zu verstärken, und wo königl. Rommandantschaften oder Gensbarmericabtheilungen vorhanden sind, sich mit diesen in Benehmen zu segen, damit überall, wo ein politischer

Erceg nur versucht werden follte, die Thater fogleich vers haftet, und mit den hieruber ju verfertigenden Protofollen, ben Gerichten zur Bestrafung übergeben werden fonnen.

- 3. Da wo außerhalb der Gemeinden, auf den Bannen der selben, Bersammlungen zu vermuthen sind, oder wirklich statt finden, haben die Localbehörden mit gleicher Ausmerkstamfeit und unter Requirirung von Gensdarmerie und Sicherheitsgarden auch an diesen Orten die vorgeschriebenen Polizeimaasregeln streng zu handhaben und zu vollziehen.
- 4. Wo zur Abhaltung brtlicher Excesse noch weitere besondere Borsichtsmaasregeln nothig erscheinen, haben die Localbehorden in Folge bes Gesehes vom 22. Juli 1791 unverzüglich specielle Reglements zu entwersen und die selben alsbald den königl. Landcommissariaten zur Genehmigung vorzulegen. Dabei ist besonders darauf Bedacht zu nehmen, daß durch nächtliche Patrouillen, in und ausserhalb der Gemeinden, das Aussteden von aufregenden Abzeichen unterbleibe, und daß die Thäter ergriffen oder ausgemittelt und den Gerichten zur Bestrafung überliesert werden.
- 5. Gegen Frembe und Neisende haben die Localbehörden ganz vorzüglich ihre Ausmerksamkeit zu richten und alle anszuweisen, die sich über den bestimmten Zwech ihres Ausenthaltes nicht durch vollkommen gültige Passe zu legitimiren vermögen, oder gegen welche ein gegründeter Berbacht obwalten sollte, daß sie sich blos zur Theilnahme an politischen Umtrieben eingefunden haben.
 - 6. Da die Burger fur die Handlungen ihrer Dienstleute und die Bater für jene ihrer Kinder verantwortlich sind, so haben die Localbehörden, da, wo es nur einigermaßen noth-wendig senn könnte, dieselben hierauf ausmerksam zu machen, damit sie auf keine Weise entschuldbar erscheinen können.
 - 7. Bon allen bedenklichen Anzeichen ober Borfallen ist den betreffenden königl. Landkommissariaten so schleunig als möglich, und nothigenfalls durch reitende Boten Anzeige zu erstatten.

Indem die unterzeichnete Stelle im vollen Bertrauen auf das Pflichtgefühl der Gemeindebeamten und auf die gute und bewährte Gesinnung der unendlichen Mehrzahl der Bürger des Kreises zu erwarten berechtigt ist, daß durch den strengen und gewissenhaften Bollzug dieser Anordnungen die Ruhe und Shre des Kreises gegen alle Unternehmungen und Umtriebe von Ucbelwollenden geschützt bleiben werde, muß sie noch darauf ausmertsam machen, daß schon nach dem Gesetze vom 10. Vendemaire IV die Gemeinden für alle Schäden und Strasen, welche durch Tumulte und andere ähnliche Erzesse in ihren Bezirken veranlast werden, in so ferne selbst verantwortlich bleizben, als sie erweislich nicht alle Mittel erschöpft haben, um diesen Ercessen zuvor zu kommen, sie zu zerstreuen oder die Urheber zur Anzeige zu bringen.

Sollten indessen gegen die festgegründete Ueberzeugung der unterzeichneten Stelle dennoch Ercesse statt sinden, ohne daß sie durch die constituirten Gewalten und durch das Zuthun der Bürger moment an unterdrückt wurden, so haben Seine Ronigs. Majest at für diesen Fall beschlossen, daß sogleich eine starke militärische Besetzung des Kreises auf Kosten der Gemeinden und vorzugsweise auf Kosten derzenigen eintreten werde, in welchen die Erzesse vorgekommen sind.

Es liegt nunmehr ganz in den Handen der Gemeindebeamsten und der Gesammtheit der Bürger, die sie zu unterstüßen verpflichtet sind, durch Handhabung der Nuhe und der gesetzlichen Ordnung, den Areis vor einem so großen Ungluck zu beswahren und ihn vor den Augen des Ins und Auslandes in Ehren zu erhalten.

Gegenwärtiges ist sämmtlichen Burgermeisteramtern mitzustheilen und von denselben den Gemeinderathen und nothigensfalls auch den Ortseinwohnern bekannt zu machen.

Roniglich Baierische Regierung des Rheinkreises, Rammer des Innern. Freiherr von Stengel.

Luttringshausen, coll.

Beilage L. Ziffer 2.

Spener, den 14. Mai 1833.

Im namen Sr. Majestät des Königs.

(Die Biederholung eines hambacher Festes betreffend.)

Auf ben Grund eingelaufener Anzeigen sind die Thatsachen außer Zweisel gestellt, die zu der Ueberzengung berechtigen, daß Uebelwollende beabsichtigen, durch geheime Umtriebe am 27ten Mai oder wenigstens um diese Zeit, abermals Scenen herbeizuführen, denen gleich, die im verstossenen Jahre jeden rechtlich gesinnten Bayer tief bekümmern, und das Gouvernement zu ernsten Maaßregeln veranlassen mussen, um die öffentliche Ruhe und Ordnung wieder herzustellen, und den konstituirten Behörden ihre gesetzliche Wirksamseit zu sichern.

Unter diesen Berhaltnissen ist es die wichtigste Aufgabe, gegen die Unternehmungen der Ruhestörer die ganze Kraft der Gesetz zu entwickeln, und dieser durch die berufenen Organe Kraft zu verschaffen.

Von diesem Gesichtspunkte ausgehend hat die unterzeichnete Stelle die anliegende Verfügung erlassen, die in einer hinlangslichen Anzahl von Abdrücken beigefügt ist, damit sie allen Ortsbehörden rechtzeitig zugestellt werden könne.

Um diesen Anordnungen den Bollzug zu sichern, haben Gr. Königl. Majestät der unterzeichneten Stelle noch ein Bataillon des 15ten Linien-Infanterie-Negiments zur Disposition gestellt, welches am 21. Mai I. J. in dem Rheinkreise eintressen wird.

Eine große Masse von Truppen ist mobil gemacht, um auf den ersten Bink bereit zu senn. Sollten Ercesse vorkommen, und nicht momentan unterdrückt werden können, so wurde das Eintressen und ihre Erhaltung auf Kosten des Kreises nach den allerhöchsten Anordnungen Gr. Majestät des Königs unvermeidzlich bleiben.

In aller Hinsicht sieht sich bemnach die dffentliche Berwalstung aufgefordert, fein gesetzliches Mittel unversucht zu lassen, um die Ordnung zu erhalten, und um auf die Masse der Gutsgesinnten zu wirken, damit die Gesetze und die gegebenen Borsschriften in ihrer aktiven Theilnahme eine sichere Burgschaft vor jeder Storung bes innern Friedens finden mogen.

Vor allem haben die kgl. Landcommissariate besonders auf die bedrohten Punkte mit der ausmerksamsten Thatigkeit den Bollzug der getrossenen Maßregeln zu überwachen, und von allen erheblichen Borfällen so schleunigst als möglich Anzeige anher zu erstatten, damit nach Umständen die etwa erforderliche größere militärische Hulfe geleistet werden könne.

Wo diese eintritt, muß das konigl. Landkommissariat verlassige Fursorge treffen, damit die dreimaligen gesetzlichen Aufforderungen durch einen Polizeibeamten geschehen, ebe die Militargewalt einschreitet.

Sollten Bewegungen bemerkt werben, die auf einen Punkt in einem andern Landkommissariat gerichtet sind, so ist hievon nicht nur der unterzeichneten Stelle, sondern auch das betreffende Landkommissariat durch Estafette ober reitende Boten in Kennt, niß zu sehen.

Bon dem Eifer der königl. Landkommissariate für diese gegenwärtig wichtigste Angelegenheit des Kreises erwartet die unterzeichnete Stelle die ausmerksamste und angestrengsteste Thätigkeit und ein einflußreiches Wirken auf die Unterbeshörde, damit die friedlichen Bürger von den schweren Folgen abermaligen Ercessen und der Kreis vor den Augen von ganz Europa von der Schmach wiederholter scandaloser Austritte beswahrt bleiben.

Konigliche Bayerische Regierung des Rheinkreises.

Rammer des Innern.

disinvasina hambitados in

Freiherr v. Stengel.

Luttringshansen, coll.

Beilage I. Biffer 3.

would give the the said and the moral straight and

Meuftabt, ben 18. Mai 1833.

An das Bürgermeifteramt Neuftadt.

(Die Wiederholung von politischen Umtrieben und Ercessen am 27. Mai laufenden Jahrs und an den folgenden Tagen betreffend.)

Die unterfertigte Behörde ist beauftragt, dem Bürgermeister-Amte das anliegende königl. Regierungs-Rescript vom 14. laus fenden Monats zur genausten Darnachachtung zuzustellen, und demselben in Folge besondern Präsidial-Rescripts zu eröffnen: "Daß Seine Majestät nie dulben werden und können, daß in "Allerhöchst Ihren Staaten und namentlich im Rheinkreise ets "was sich wiederhole, was den Charakter eines demagogischen "Festes an sich trüge, und daß insbesondere die Hambacher "Höhe neuerdings die Stätte revolutionärer Demonstrationen "werde.

"Allerhochst Dieselben haben deshalb, um Ihrem Entschlusse, allenthalben die schuldige Achtung zu sichern, nicht blos neuers, dings eine Truppenverstärfung in den Rheinkreis gesendet, "sondern auch die Hälfte der Gesammt-Infanterie des Heeres, "und die gesammte Reiterei (48 Escadronen) mit der gesammte, ten Artillerie in marschsertigen Stand versett, um diese nöthis, genfalls, wenn wider Verhossen die früheren Scandale sich, "wiederholen, wenn übelgesinnte, entartete Menschen neuerdings, die Bande der Ordnung und Ruse zu lösen versuchen sollten, "augenblicklich, und zwar auf Kosten des Kreises, in den Rheins, "treis senden zu können:

"Damit nun jederman gehörig gewarnt sen, und die Kennt, "nisse ber bereiten Mittel manchen Irregeleiteten oder für Irres, "leitung Empfänglichen von ungeeigneten Schritten abhalte, ist "es die erklärte Absicht Seiner Majestät, daß sowohl die bespreits verfügte Verstärfung des Truppencorps, als auch der

"Marschbereitschaft bes großten Theils bes Beeres ungefaumt "zur Renntnis der Kreisbewohner gelange."

In Folge biefer Berfugungen wird das Burgermeifter-Umt beauftragt, fogleich den Stadtrath zu versammeln, bemfelben von biefem Erlaffe fo wie von bem beiliegenden fonigl. Regies rungs Referipte Renntniß zu geben, und in gemeinfamer Beras thung jene Maadregeln zu treffen, und ein frecielles Reglement zu entwerfen, wodurch die Erhaltung der Rube und Ordnung gefichert, und felbst jedem Bersuche ju einem Erceffe auf die fraftigste Beise vorgebeugt werden fann.

Bei ber bereits mehrfach von dem Stadtrath gegebenen Buficherung feiner thatigsten Mitwirfung gur Erhaltung der Rube und Dronung, zweifelt die unterzeichnete Beborde um fo meniger, daß in dem zu entwerfenden Local = Reglement alle nothigen Vorsichtsmaadregeln ergriffen, und jene Berfügungen getroffen werden, welche ben Ernft und festen Willen der städtis schen Behorde beurfunden, als man sich nicht verhehlen fann, wie wohl die Augen des gangen Rreises auf jene Anstalten gerichtet find, welche von Seite ber Stadt Reuftadt gur Abmenbung bochst trauriger Folgen ergriffen werden.

Ronigl. Land: Commissariat.

pölni3. Antabysis and amount of the modified continuations

Wand.

Beilage I. Biffer 4.

Reuftadt, den 19. Mai 1833.

versammelt auf Ginladung des Burgermeifter: Amts.

Hach angeborter Borlefung bes fonigl, Regierungs-Erlaffes vom 14. Diefes, in Betreff der Feier des 27. Maies und des demfelben beigefügten Begleitungs-Schreiben des fonigl, Landfommiffariats vom Gestrigen

Befchließt:

1) Der obermahnte Erlaß fonigl. bober Regierung foll in foweit er bie Stadt Reuftadt betrifft in ber biefigen Gemeinde mit bem weitern Bemerten offentlich befannt gemacht werden.

2) Der Stadtrath verfebe fich gut jedem Burger, ber babiefigen Stadt, ber auf biefen feit undenflichen Zeiten ibm gur Erholung bienenden Zag fich bem Bergnugen zu widmen gebenfet, baf er von feiner Seite alles beitragen werde, um bie gute Ordnung ju erhalten, daß er fofort feinen Untergebenen anbefehlen werde, fich nicht in großen Bugen, fondern in fleinen Gefellschaften fich feinem Erholungsort zu nabern, und follte er gu lesterem das Sambacher Schloß befuchen, nicht bulben werde, daß Reden von benfelben daselbft gehalten, noch fonftige Abgeis chen als: Kahnen und bergleichen fich babei bedient werden, um auf diese Urt ber tonigl. Regierung auch nur ben Schein eines Unftoffes zu benehmen, wodurch diefelbe zu einer Ginschreitung veranlagt werden fonnte, die nur unangenehme Rolgen fur fie und die Stadt baben murbe.

(Folgen die Unterschriften.)

Beilage I. Biffer 5.

polizei - berordnung.

(Die Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung in Reuftadt, in Begug auf die Biederholung von politischen Umtrieben und Erceffen am 27. Mai dieses Jahrs betreffend)

Da in Gemäßheit bes Gesetzes vom 10. Vendeminire IV. bie Bemeinden fur Schaden und Strafen, welche burch Tumulte und andere abnliche Erceffe in ihren Begirken veranlagt merden, verantwortlich find, und es baber im Intereffe jeder Gemeinde liegt, alles dazu beizutragen, damit feine fur fie nachtheilige Borfalle ftatt haben, fo findet fich bas unterzogene Polizeiamt, im Intereffe ber hiefigen Gemeinde und nach Unficht der fonial.

Regierungs Entschließung vom 14. Mai dieses Jahres, veran-

laft, nachstehende Berordnung zu erlaffen.

1) Alle tunnstuarische Umzüge, jeder larmende Gesang auf Straßen und öffentlichen Plagen, insbesondere das Absüngen von Liedern, Spotts und Schmähgedichten sind auf das Strengsste untersagt.

2) Gben so strenge ist das Aufstellen von Freiheits, Beschwerdes oder Bunsche Baumen auf dffentlichen Plagen oder auf eines anderem gehörenden Grundeigenthum, so wie das Tragen von Fahnen, Kokarden und seditioser Abzeichen jeder

Art verboten.

3) Alle Fremde und Reisende, welche nicht durch vollkommene gultige Passe über den bestimmten Zweck ihres Aufenthalts dahier sich auszuweisen vermögen, werden sogleich aus hiesiger Gemeinde gewiesen, weswegen allen Gastwirthen auf das Strengsste anempfohlen wird, keine solche Individuen in ihre Gasthäuser aufzunehmen, welche sich nicht genügend zu legitimiren vermögen,

4) Jede Zusammenrottung auf der Strafe, sobald sie durch Larmen oder Getose einen tumultuarischen Charafter annimmt, wird auf das Strengste geahndet, und die Theilnehmer sogleich den geeigneten Gerichtsbehorden zur Bestrafung überliefert.

Bertrauend auf ben ordnungsliebenden Charafter der hiefigen Einwohner, zweifelt das unterzogene Polizeiamt nicht im Geringsten daran, daß durch das Mitwirfen jedes einzelnen Burgers allem vorgebengt wird, was dahin abzielen könnte, die Rube und Ordnung zu stören und dadurch der hiesigen Stadt nachtheilige Folge zuzuziehen.

Reuftadt an ber haardt, ben 24. Mai 1833.

Das Polizei: Amt. Rupprecht.

Genehmigt.

Meustadt, den 24. Mai 1833.

Konigl. Land=Commissariat.

pölniz.

Beilage II.

Gefetliche Berfügungen der Truppen bei den Ginwohnern.

Berwaltungsordnung vom 1. Thermidor VI. (Siehe unten Ziffer 4 a.)

Art. 612. So oft Truppen bei den Burgern einquartirt werden, muffen die Kriegscommissarien den Municipalitäten den Tag der Ankunft derselben, und wenn derselbe bestimmt ist, die Dauer ihres Aufenthaltes zu wissen thun. Uebrigens muß der Commandant der Mannschaft jedesmal die Kriegscommissarien zum voraus benachrichtigen davon, und auch den Municipalbes amten anzeigen, wann die Truppe ankommen oder abmarschiren soll:

Diese Municipalbeamten haben sobann wenn ihnen die Marschanweisung vorgelegt worden ift, die Quartier-Zettel auszustellen.

Art. 613. Die Munizipalbeamten follen bei Bertheilung ber Einquartirung unter keinen Personen, welches Amtes und Stanbes sie immer seyn mogen einen Unterschied machen ic.

Die Municipalbeamten haben ferner Sorge zu tragen, daß die Last der Einquartirung nicht immer auf die namlichen Personen falle, und daß dieselbe einen Jeden nach Reihe treffe.

Art. 615. Die Einquartirung der Truppen darf nicht ans bers, als nach der Anzahl der wirklich gegenwärtigen Mannsschaft vertheilt werden.

Art. 621. Die Truppen sollen für alles das, was sie versterben oder beschädigen, verantwortlich seyn, sie sollen demnach, wenn sie abziehen, gehalten seyn, den in ihren Wohnungen und an den gelieserten Mobilien verursachten Schaden auf eigene Kosten repariren zu lassen, oder zu bezahlen.

2) Ueber die verbindliche Kraft publicirter Polizei-Berordnungen für Bürger und Soldaten. Gefets vom 8. July 1797. Titel 3.

Bom Commando und Dienst der Truppen in Garnison, vom Berhaltniß zwischen der Civils und der Militärgewalt 2c.